

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KR 25/13 B**

L 1 KR 42/11 (Sächsisches LSG)  
S 27 KR 169/09 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,  
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und  
die Richterin Dr. W a ß e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen  
Landessozialgerichts vom 26. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der 1992 geborene, erheblich behinderte Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem Rollfiets, um vor allem an Fahrradausflügen seiner Eltern und Geschwister teilnehmen zu können. Nach einem der Klage stattgebenden erstinstanzlichen Urteil (*Urteil des SG vom 25.1.2011*) hat das LSG auf die Berufung der Beklagten dieses geändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 26.6.2013*), weil das Rollfiets als Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich in der gegebenen Situation zur medizinischen Rehabilitation (Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens) nicht erforderlich sei.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rügt.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 S 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt oder angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 5 Grundvoraussetzung einer formgerechten Divergenzrüge ist die Darlegung der Abweichung der LSG-Entscheidung von einer noch aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung; denn eine



Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet von vornherein aus, wenn ein höchstgerichtlicher Rechtssatz, der einem Rechtssatz aus dem Berufungsurteil entgegenstehen soll, von dem betreffenden Gericht bereits aufgegeben worden ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die vom Kläger zur Begründung der Abweichung herangezogene Rechtsprechung des 8. Senats des BSG aus dem Urteil vom 13.5.1998 - B 8 KN 13/97 R - (*SozR 3-2500 § 33 Nr 28*) ist durch den - für Leistungsansprüche der Versicherten aus dem Hilfsmittelbereich (§ 33 SGB V) mittlerweile allein zuständigen - 3. Senat des BSG durch Urteil vom 12.8.2009 - B 3 KR 11/08 R - (*SozR 4-2500 § 33 Nr 25*) ausdrücklich aufgegeben worden (*aaO RdNr 24*). Auf diese neuere Entscheidung des 3. Senats hat sich das LSG in seinem Urteil im Übrigen auch gestützt (*Umdruck S 8*), dabei aber versehentlich ein falsches Aktenzeichen genannt (*B 3 KR 11/09 R statt B 3 KR 11/08 R*).

- 6            2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)